



Steuererkl rung

Im Anhang des Behindertengleichstellungsgesetzes sind sowohl f r die Bundessteuer wie auch f r die kantonalen Steuern steuerliche Erleichterungen f r behinderte Menschen eingef hrt worden.

Wie bisher k nnen belegbare Krankheits- und Unfallkosten, die nicht durch Versicherungen bereits gedeckt sind nach Abzug eines Selbstbehaltes (5% des Reineinkommens), geltend gemacht werden.

Abzugsberechtigte Kosten:

- Kosten f r  rztliche Behandlungen und Therapien
- Medikamente
- Behandlungsger te und Hilfsmittel
- Zahnbehandlungskosten
- Kosten von Spitalaufenthalten
- Kosten von  rztlich angeordneten Kur- und Erholungsaufenthalten
- Kosten ambulanter Pflege zu Hause
- Transportkosten
- Di t (Z lliakiepatienten, **Diabetes jedoch nur noch die effektiven Kosten, kein Pauschalabzug mehr!**)

Ohne Selbstbehalt k nnen „behinderungsbedingte Kosten“ abgezogen werden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind. Es sind diese:

- Assistenzkosten (Kosten f r notwendige Pflege, Betreuung etc.)
- Kosten f r Haushilfen und Kinderbetreuung
- Kosten f r den Aufenthalt in Tagesstrukturen
- Kosten f r Heim und Entlastungsaufenthalte
- Kosten f r heilp dagogische Therapien
- Transportkosten
- Kosten der Anschaffung und Haltung von Blindenf hrhunden
- Kosten f r Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider
- Wohnkosten
- Kosten f r Privatschulen (nur in Ausnahmef llen)

Das Sammeln der Belege zum Nachweis behinderungsbedingter Kosten kann f r die Steuerpflichtigen m hsam sein. Aus diesem Grund haben einzelne Kantone bereits bisher gewissen behinderten Menschen die M glichkeit gegeben, einen Pauschalabzug an Stelle des Abzugs der tats chlichen Kosten zu beanspruchen.

Neu wird diese M glichkeit des Pauschalabzugs gesamtschweizerisch eingef hrt. Massgebend ist dabei nicht mehr die Zugeh rigkeit zu einer bestimmten Behindertengruppe, sondern allein das Ausmass der Hilfsbed rftigkeit bei den allt glichen Lebensverrichtungen. Da die Hilflosenentsch digung hierf r den zuverl ssigsten Gradmesser bildet, wird deren Bezug als Ausgangspunkt gew hlt: Wer eine Entsch digung f r Hilflosigkeit schweren Grades bezieht, kann einen Pauschalabzug von Fr. 7'500.— geltend machen, bei mittelschwerer Hilflosigkeit von Fr. 5'000.— und **bei leichter Hilflosigkeit (alle CF-Betroffene bis 15-j hrig) von Fr. 2'500.--.**

Ausf hrlichere Informationen unter <http://www.saeb.ch/de/rechtsdienst/publikationen.asp>